

Berichtigte Antwort des LRA vom 07.05.19

(nach Reklamation)

Sehr geehrter Herr Büttner,

Sie haben insoweit Recht, als das Landratsamt für die Verfolgung von Dienstvergehen nach dem Disziplinarrecht zuständig ist. Soweit das Landratsamt keinen hinreichenden Verdacht auf Vorliegen eines Dienstvergehens sieht, hat das Landratsamt gegenüber dem 1. Bürgermeister jedoch keinerlei dienstrechtlichen Befugnisse.

Da im vorliegenden Fall kein Verdacht auf ein Dienstvergehen von Herrn Bürgermeister Wallner besteht, sind wir auf die Übertragung der disziplinarrechtlichen Befugnisse auf das Landratsamt nicht eingegangen.

Mit freundlichen Grüßen

xxxxxxxxxxx

Landratsamt Rosenheim

SG 21-Gemeindeangelegenheiten,Wahlen

Wittelsbacherstr. 53

83022 Rosenheim

Von: Manfred Büttner [mailto:buettner-bad-feilnbach@arcor.de]

Gesendet: Montag, 6. Mai 2019 13:29

An: xxxxxxxxxxx

Betreff: Re: Dienstaufsichtbeschwerde gegen BGM Bad Feilnbach

Sehr geehrte Frau xxxxxxxx,

herzlichen Dank für die ausführliche Bearbeitung meiner Eingabe!
Leider kann ich Ihren folgenden Satz nicht nachvollziehen:

Der erste Bürgermeister selber untersteht keiner entsprechenden Dienstaufsicht und damit auch keiner Dienstaufsicht durch die Rechtsaufsichtsbehörde.

Das Innenministerium veröffentlicht das Gegenteil!

Ansonsten würden ja die Handlungen des BGM im rechtsfreien Raum stattfinden.

<https://www.freistaat.bayern/dokumente/leistung/28775593471>

Für die Verfolgung von Dienstvergehen von Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern sind die Landratsämter als untere staatliche Verwaltungsbehörden zuständig. Die Regierungen sind für die Verfolgung von Dienstvergehen von Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeistern zuständig.

Beschreibung

Als Organ der Gemeinde unterliegt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister der staatlichen Aufsicht (Rechts- bzw. Fachaufsicht).

Als Beamtin/Beamter unterliegt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister den Vorschriften des Disziplinarrechts. Sofern der hinreichende Verdacht eines Dienstvergehens besteht, ist ein Disziplinarverfahren gegen die Bürgermeisterin/den Bürgermeister einzuleiten. Dies geschieht

grundsätzlich durch die Rechtsaufsichtsbehörde.

Bei kreisangehörigen Gemeinden ist daher das Landratsamt als untere staatliche Verwaltungsbehörde, bei kreisfreien Gemeinden die Regierung für die Prüfung der Frage zuständig, ob der hinreichende Verdacht eines Dienstvergehens besteht. Sie können ihre Disziplinarbefugnisse jedoch auch auf die Landesanstalt für Verwaltung Bayern übertragen, die dann anstelle der Rechtsaufsichtsbehörde tätig wird.

Mit freundlichen Grüßen
Manfred Büttner

Antwort des LRA vom 03.05.19

Sehr geehrter Herr Büttner,

wir haben Ihre Dienstaufsichtsbeschwerde gegen Herrn 1. Bürgermeister Wallner geprüft und können Ihnen hierzu folgendes mitteilen:

Zweck einer Dienstaufsichtsbeschwerde ist, das persönliche Verhalten eines Behördenbediensteten zu überprüfen. Die Dienstaufsichtsbeschwerde wendet sich daher an den jeweiligen Dienstvorgesetzten des beanstandeten Bediensteten. Bei Gemeindebediensteten ist dies der erste Bürgermeister.

Der erste Bürgermeister selber untersteht keiner entsprechenden Dienstaufsicht und damit auch keiner Dienstaufsicht durch die Rechtsaufsichtsbehörde. Die Zuständigkeit des Landratsamtes beschränkt sich damit bei der Dienstaufsichtsbeschwerde über den ersten Bürgermeister grundsätzlich auf Fragen der Rechtsaufsicht gegenüber der Gemeinde.

Wir haben daher die von Ihnen beanstandete Weitergabe der nicht genehmigten Sitzungsniederschrift über die Gemeinderatssitzung vom 13.03.2019 an die Presse rechtlich geprüft.

Die Weitergabe der nicht genehmigten Sitzungsniederschrift stellt keinen Verstoß gegen Art. 54 Abs. 2 GO dar.

Die Vorschrift über die Genehmigungspflicht der Niederschrift ist insoweit zu beachten, als nur eine nach Art. 54 Abs. 1 und 2 GO vorschriftsmäßig gefertigte Sitzungsniederschrift eine öffentliche Urkunde darstellt und erst mit der Genehmigung rechtsverbindlich wird.

Dies ist für die Weitergabe der Sitzungsniederschrift an die Presse nicht maßgeblich. Die Weitergabe ist vielmehr nach presserechtlichen und datenschutzrechtlichen Vorgaben zu beurteilen.

Nach Art. 4 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Pressegesetzes (BayPrG) hat die Presse gegenüber Behörden ein Recht auf Auskunft. Die Auskunft darf nach Art. 4 Abs. 2 Satz 2 BayPrG nur verweigert werden, soweit auf Grund beamtenrechtlicher oder sonstiger gesetzlicher Vorschriften eine Verschwiegenheitspflicht besteht.

Auch bei der Weitergabe von Informationen an die Presse sind jedoch die allgemeinen datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten, da das BayPrG keine eigenständigen Regelungen hierzu enthält.

Die Zulässigkeit der Übermittlung personenbezogener Daten an die Presse (als nichtöffentliche Stelle) richtet sich grundsätzlich nach Art. 19 Abs. 1 des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG) .

Datenübermittlungen an nichtöffentliche Stellen sind danach zulässig, wenn diese ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der zu übermittelnden Daten glaubhaft darlegen und der Betroffene kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung hat. Das berechtigte Interesse der Presse ergibt sich aus Art. 4 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Abs. 2 Satz 2 BayPrG. Soweit die Voraussetzungen dieser Vorschriften erfüllt sind, hat die Presse grundsätzlich ein Recht auf Auskunft, sofern nicht ein schutzwürdiges Interesse Betroffener entgegensteht.

Ob der Betroffene ein schutzwürdiges Interesse an einem Ausschluss der Übermittlung hat, ist im jeweiligen Einzelfall im Rahmen einer Abwägung mit dem Übermittlungsinteresse der Presse zu prüfen. Auch der Bayer. Verwaltungsgerichtshof geht in seinem Beschluss vom 13.08.2004 – 7 CE 04.1601, von dem Erfordernis einer Güterabwägung zwischen der Notwendigkeit der öffentlichen Information und den entgegenstehenden Geheimhaltungsinteressen aus. In der Entscheidung wird insbesondere das Persönlichkeitsrecht als schutzwürdig hervorgehoben.

Im vorliegenden Fall wurden Informationen über Äußerungen, die Sie als Gemeinderatsmitglied in einer öffentlichen Gemeinderatssitzung getroffen haben, an die Presse weitergegeben.

Da es sich bei Gemeinderatsmitgliedern um Mandatsträger handelt, dürfte das allgemeine Interesse an deren Äußerungen und Einstellungen im Allgemeinen höher zu bewerten sein als das Interesse der Betroffenen an der Geheimhaltung. Dies umso mehr, als es sich um Äußerungen in einer öffentlichen Sitzung handelt, die dadurch ohnehin der Öffentlichkeit bekannt werden.

Eine Geheimhaltung könnte im Einzelfall lediglich dann erforderlich sein, wenn das Interesse des Betroffenen hieran auf Grund besonderer Umstände besonders schutzwürdig ist.

Dies sehen wir im vorliegenden Fall nicht für gegeben.

Die Weitergabe nicht genehmigter Sitzungsniederschriften an die Presse entspricht gängiger Praxis. Die Gemeinde hat die Presse auch darauf hingewiesen, dass die Niederschrift noch nicht genehmigt war. Unabhängig davon muss die Gemeinde darauf achten, ob die Weitergabe gegen datenschutzrechtliche Vorgaben verstößt und im Einzelfall Schwärzungen vornehmen. Hierauf werden wir die Gemeinde hinweisen.

Weitergehende rechtsaufsichtliche Maßnahmen halten wir nicht für erforderlich.

Im übrigen ist die Gemeinde Bad Feilnbach Ihrem Antrag nachgekommen, die Sitzungsniederschrift zu ändern und hat eine entsprechende Gegendarstellung im Mangfall-Boten veranlasst.

Mit freundlichen Grüßen

xxxxxxxxxxxxxxxxxxx

Landratsamt Rosenheim

SG 21-Gemeindeangelegenheiten,Wahlen

Wittelsbacherstr. 53

83022 Rosenheim